

Satzung des Vereins Galeasse Fridthjof e.V.

(Stand 06.02.2017; Gründungssatzung vom 17.11.2010 einschließlich der Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2011; Irrtum vorbehalten)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Galeasse Fridthjof e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist
Peter-Rehder-Haus
Willy-Brandt-Allee 35
23554 Lübeck

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Vermittlung der traditionellen Kenntnisse und Fertigkeiten der Seemannschaft,
- kameradschaftliches Gruppenverhalten,
- ein- oder mehrtägige Ausbildungseinheiten unter pädagogischer Anleitung auch bei maritimen Großveranstaltungen wie z.B. der Kieler Woche, der Travemünder Woche oder der Hansesail Rostock,
- Erleben und Näherbringen der historischen Geschichte eines Traditionsschiffes auch durch handwerkliche Arbeiten zur Erhaltung des Schiffes.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes wird der Verein die Galeasse Fridthjof als Eigentum erwerben, die Erhaltung und den Betrieb des Schiffes sicherstellen.

Zur Finanzierung dieser Ziele werden in untergeordnetem Umfang auch Fahrten für maritim Interessierte gegen Kostenbeteiligung durchgeführt (steuerlicher Zweckbetrieb).

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch ehrenamtliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder und Durchführung von Ausbildungsfahrten, wie oben beschrieben, gegen Kostenbeteiligung erreicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann die/der Beitrittswillige verlangen, dass die Mitgliederversammlung über ihren/seinen Antrag entscheidet.
Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - (b) Tod des Mitglieds
 - (c) Ausschluss, der bei erheblichem Verstoß gegen Vereinsinteressen vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen werden kann. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach der Mitteilung über den Ausschluss verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Geld (Mitgliedsbeitrag).
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, es sei denn sie hat die Entscheidung dem Vorstand übertragen.
Dazu gehören insbesondere
 - (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Beschluss des Haushaltsplanes inklusive Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (f) Aufträge an den Vorstand,

- (g) Erlass eines Betreiberkonzeptes für die Galeasse Fridthjof,
- (h) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Neben der jährlichen Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Situation dies auf Beschluss des Vorstandes erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung verhandelt nach der übersandten Tagesordnung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitert oder geändert werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem technischen Leiter/in der Galeasse Fridthjof sowie einer/m Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (6) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes über die Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche so oft einberufen, wie es die Situation erfordert. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied es Vorstands, und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein hiervon abweichend jeweils allein.

§ 9 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Haushaltsführung wählt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes vorlegen.

§ 10 Erwerb, Betrieb und Erhaltung der Galeasse Fridthjof

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) erwirbt, betreibt und erhält der Verein die Galeasse Fridthjof. Die für diesen Zweck notwendigen finanziellen Mittel erbringt der Verein durch die Beiträge der Mitglieder, einzuwerbende Fördermittel, Spenden und Entgelte für Fahrten.
- (2) Der Betrieb der Galeasse Fridthjof, z.B. technische Aspekte, Organisation von Fahrten, Unterweisung- und Ausbildungsveranstaltungen, logistische Regelungen etc. werden in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Betreiberkonzept geregelt.
- (3) Für Aufgabenstellungen, die sich aus dem Bereich der Schifftechnik und –sicherheit ergeben, wählt die Mitgliederversammlung eine/n technische/n Leiter/in als Mitglied des Vorstands.

§ 11 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Museumshafen Lübeck e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vermögensfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 12

Für weitergehende notwendige Regelungen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 17.11. 2010 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Die hier wiedergegebene Fassung beinhaltet die Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2011